

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 18 (1942-1943)

Heft: 50

Artikel: Schweizerischer Neutralitätswille

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 57030.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich

13. August 1943

Wehrzeitung

Nr. 50

Schweizerischer Neutralitätswille

Die Zeit liegt noch nicht allzuweit zurück, da der schweizerische Neutralitätswille von kriegsführenden Parteien angezweifelt worden ist oder wo man ihn, wenn er schon anerkannt wurde, lächerlich mache, indem man ihn als Ausfluss des Krämergeistes, als geschäftliche Spekulation oder als unverständliche und unverzeihliche Teilnahmslosigkeit dem sich bildenden Neuen Europa gegenüber darstellte. Die Ansichten haben sich zu unsren Gunsten da und dort etwas geändert, seitdem es unserer Fliegerabwehr in der Nacht auf den 13. Juli gelungen ist, zwei britische Bomber auf ihrem Fluge nach Oberitalien zum Absturz zu bringen. Damit wurde die mehr als nur unfreundliche Behauptung widerlegt, die schweizerische Fliegerabwehr trete nicht oder zu wenig in Aktion oder sie beschränke sich darauf, Lärm zu machen, ohne zu wirklichen Abschüssen zu kommen, weil sie es mit dem ihr Hoheitsgebiet überfliegenden Kriegsführenden nicht verderben wolle.

Wir Schweizer durften derartige Unterschiebungen stets mit gutem Gewissen ruhig ablehnen. Für uns ist die strikte Innehaltung der Neutralität nicht nur eine «papierene Pflicht», wie sie durch internationale Abmachungen festgelegt worden ist. Für uns ist sie vielmehr die Fortsetzung dessen, was seit über 400 Jahren schweizerischer Volkswille war: sich nicht in fremde Händel einzumischen, uns selber aber in unsere eigenen Angelegenheiten auch von außen her nicht drehen oder hineinregieren zu lassen. Es liegt weder im Willen, noch in der Macht der Regierung unseres Landes, dem einzelnen Bürger vorzuschreiben, welches seine **Gesinnung** den Kriegsführenden gegenüber sein soll. Wohl aber verbietet sie dem Bürger, seine persönliche Gesinnung durch Taten zum Ausdruck zu bringen, die der Neutralität des Landes zuwiderlaufen. Unternimmt er den Versuch dazu oder begeht er eine Handlung, die mit der Neutralität des Landes nicht im Einklang steht, dann wird er dafür bestraft.

Einige Monate vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hat der Bundesrat eine «**Verordnung über die Handhabung der Neutralität**» (vom 14. April 1939) geschaffen, die jedem Schweizer aufs neue das Gewissen geschärft und ihn an seine Pflichten als Neutraler erinnert hat. Diese Verordnung ist mit der Mobilisation (am 2. September 1939) in Kraft getreten.

Sie legt ausdrücklich fest, daß es untersagt ist, vom Gebiete der Schweiz aus eine **feindselige Handlung** gegen einen Kriegsführenden vorzubereiten, zu unternehmen, zu unterstützen oder irgendwie zu begünstigen. Unter den Begriff der **Begünstigung eines Kriegsführenden** fällt die Bildung oder Vorbereitung von Organisationen, die den militärischen Zwecken eines Kriegsführenden irgendwie dienen können, sowie die Eröffnung oder Befreiung von Werbestellen. Verboten ist weiterhin, **Anlagen zur Nachrichtenübermittlung** (Telephon, Telegraph, Radio-, Signal- oder Funkstationen u. dgl.) zugunsten eines Kriegsführenden zu errichten oder zu betreiben, sowie Einrichtungen zu unterhalten oder zu benützen, die zum Verkehr mit Land-, See- oder Luftstreitkräften oder kriegswirtschaftlichen Stellen eines Kriegsführenden bestimmt oder geeignet sind.

Verboten oder zu verhindern ist auch die **Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln**, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen nach kriegsführenden Staaten; auch Ankauf oder geschenkweise **Annahme von Waffen, Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen**, die von Fahnenflüchtigen über die Grenze gebracht werden, ist nicht gestattet. Daß **Transporte von Kriegsmaterial** irgendwelcher Art, insbesondere von Waffen, Munition oder Verpflegung einer kriegsführenden Partei, durch unser Land nicht geduldet werden, ist selbstverständlich, wie es auch klar ist, daß fremde Wehrmänner, die sich unbefugterweise auf Schweizergebiet befinden, interniert werden. Schließlich duldet die Schweiz auch das **Überfliegen ihres Hoheitsgebietes** durch fremde Flugzeuge nicht. Sie verfügt über einen gut eingerichteten Fliegerbeobachtungs- und Melddienst, der ihr gestaltet, in jedem einzelnen Fall von Grenzverletzung durch Flieger rasch einzugreifen.

Es darf auch festgestellt werden, daß die schweizerische Presse sich ehrlich bemüht, in der Berichterstattung über die Vorgänge in kriegsführenden Ländern und auf Kriegsschauplätzen und in der Beurteilung von Maßnahmen fremder Regierungen und Armeeleitungen sich größter Zurückhaltung zu befleischen und von Prophezeiungen in dieser Richtung abzusehen.

Für uns Schweizer gibt es nur **eine Neutralität**: jene, die allen Kriegsführenden gegenüber gleich loyal und ernsthaft Anwendung findet und die nicht darauf abstellt, ob sie auf der einen oder auf der andern Seite gern oder nicht gern gesehen wird. Unsere Neutralität ist unabhängig von den Kriegsführenden. Sie darf sich von außen nicht beeinflussen lassen, ja, sie darf sich auch nicht einmal den Schein dazu geben.

Die Neutralität der Schweiz ist ein Begriff, der sich im rechtlich denkenden Ausland von jeher großer Achtung erfreuen durfte, weil diese Neutralität den **immerwährenden staatlichen Willen** darstellt und frei von jeder Konjunkturpolitik ist. Sie ist entstanden aus der innersten Ueberzeugung heraus, daß die Schweiz als europäischer Kleinstaat keinerlei kriegerische Aufgaben zu erfüllen hat als diejenigen, ihre Freiheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität mit den Waffen wirkungsvoll zu verteidigen, wenn ihr diese Pflicht durch die Haltung fremder Mächte aufgezwungen werden soll. Sie sieht ihre Mission in der Erfüllung humanitärer Aufgaben, die allen Kriegsführenden in gleicher Weise zugute kommen sollen. **Keiner fremden Propaganda und keiner fremden Ideologie wird es gelingen, den unerschütterlichen Willen und die innerste Ueberzeugung der Schweizer, daß sie mit ihrer ehrlichen neutralen Haltung einen mutvollen und im Interesse der ganzen Menschheit liegende Aufgabe erfüllen, zum Wanken zu bringen.**

Das dem Auslande gegenüber in geeigneter Form und bei geeigneter Gelegenheit immer wieder zur Kenntnis zu bringen, hat unsere oberste Landesbehörde nicht versäumt. Ihre gerade, starke und loyale Haltung verpflichtet jeden Eidgenossen, auch an seiner Stelle sich striktester Neutralität zu befleischen. M.